

Prüfungsordnung

für

Tierärzte

vom 24. Dezember 1912.

Berlin 1913.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

NW, Unter den Linden 68.

Prüfungsordnung

für

Tierärzte

vom 24. Dezember 1912.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1913

ISBN 978-3-662-23138-8 ISBN 978-3-662-25122-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-25122-5

Bekanntmachung,
betreffend die
Prüfungsordnung für Tierärzte vom 24. Dezember 1912.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehende Prüfungsordnung für Tierärzte beschlossen.

Berlin, den 24. Dezember 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Prüfungsordnung für Tierärzte.

A. Approbationsbehörden.

§ 1. Zur Erteilung der Approbation als Tierarzt für das Reichsgebiet sind die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere tierärztliche Hochschulen oder eine oder mehrere Universitäten mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen und des Großherzogtums Hessen.

B. Nachweis der Befähigung.

§ 2. (1) Die Approbation als Tierarzt erhält, wer die tierärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

(2) Der tierärztlichen Prüfung hat die Ablegung der tierärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen und die Erteilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung zu den Prüfungen oder die Erteilung der Approbation nachgesucht wird; sie ist bindend für alle anderen Zentralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Tierärztliche Vorprüfung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. (1) Die tierärztliche Vorprüfung ist vor der Prüfungskommission derjenigen Hochschule (Universität) abzulegen, an welcher der Studierende dem veterinärmedizinischen Studium obliegt. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

(2) Die Prüfungskommission besteht bei den tierärztlichen Hochschulen aus den Lehrern der Prüfungsfächer (§ 6 Abs. 2) und aus dem Rektor (Direktor) der Hochschule, in dessen Behinderung seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem. Sind mehrere Lehrer für ein Prüfungsfach an einer Hochschule vorhanden, so bestimmt für dieses Fach die vorgesetzte Zentralbehörde nach Anhörung des Lehrerkollegiums,

wer von ihnen Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Zentralbehörde regelt auch im Falle des Fehlens einer Lehrkraft für ein Prüfungsfach die Vertretung.

(³) Bei den Universitäten wird die Prüfungskommission für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis zum 30. September dauert, von der vorgesetzten Zentralbehörde nach Anhörung der veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung) berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung), die Mitglieder den Universitätslehrern der Prüfungsfächer (§ 6 Abs. 2) zu entnehmen.

§ 4. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung befolgt werden, nimmt die Zulassungsgesuche entgegen, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, stellt die Gesamtergebnisse der Prüfung fest, führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen der Prüfungskommission und hat die ihm in dieser Prüfungsordnung sonst noch überwiesenen Befugnisse und Pflichten. Unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs berichtet er der vorgesetzten Zentralbehörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 5. Ueber jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände, die Tage und das allgemeine Ergebnis der Prüfung sowie die Urteile in den einzelnen Fächern für jeden Prüfling zu vermerken sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und nach den hierüber von der vorgesetzten Zentralbehörde zu erlassenden Bestimmungen aufzubewahren.

§ 6. (¹) Die tierärztliche Vorprüfung ist öffentlich.

(²) Sie besteht aus einem naturwissenschaftlichen und einem anatomisch-physiologischen Abschnitt, von denen

a) der naturwissenschaftliche Abschnitt:

Zoologie,
Botanik,
Chemie,
Physik;

b) der anatomisch-physiologische Abschnitt:

Anatomie,
Gewebelehre,
Physiologie

als Prüfungsfächer umfaßt.

(³) Der naturwissenschaftliche Abschnitt muß vor dem anatomisch-physiologischen erledigt werden.

§ 7. (¹) Dem an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richtenden Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist das Zeugnis zur Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule beizufügen.

(²) Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 67).

§ 8. (¹) Für die Zulassung zum naturwissenschaftlichen Abschnitt der Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) mindestens drei Halbjahre dem tierärztlichen Studium an tierärztlichen Hochschulen oder mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen und dabei an einem chemischen Praktikum regelmäßig teilgenommen hat.

(²) Für die Zulassung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt der Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) während eines weiteren Halbjahrs, insgesamt also vier Halbjahre (vgl. jedoch § 10), dem tierärztlichen Studium an den im Abs. 1 bezeichneten Anstalten obgelegen und an den anatomischen Präparierübungen sowie an dem Kursus in der Gewebelehre zusammen während zweier Halbjahre, ferner an einem physiologischen

Praktikum, das sich auch auf die physiologische Chemie zu erstrecken hat, während eines Halbjahrs regelmäßig teilgenommen hat.

§ 9. (1) Auf die nach § 8 nachzuweisende Studienzeit ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer tierärztlichen Hochschule oder an einer Universität mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung immatrikuliert war und die Ableistung am Hochschul- oder Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

(2) Ausnahmsweise darf die Studienzeit, die

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) einem dem tierärztlichen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet,

2. an einer ausländischen Universität oder Hochschule zurückgelegt ist,

teilweise oder ganz angerechnet werden. Die Anrechnung soll nach Nr. 1 regelmäßig dann für die Dauer eines halben Jahres erfolgen, wenn während dieser Zeit der Studierende am Universitäts- oder Hochschulorte seiner Militärdienstpflicht genügt hat (vgl. Abs. 1). Aus besonderen Gründen können auch Ausnahmen von einzelnen der weiteren im § 8 bezeichneten Voraussetzungen gestattet werden (§ 67).

§ 10. Die erstmalige Meldung zur Vorprüfung kann das Gesuch um Zulassung zu beiden Abschnitten oder nur zum naturwissenschaftlichen Abschnitt enthalten (vgl. § 20 Abs. 3). Eine erstmalige Meldung zu einzelnen Fächern des naturwissenschaftlichen Abschnitts ist unbeschadet der Ausnahmen nach § 19 unzulässig. Zu dem anatomisch-physiologischen Abschnitt kann die Meldung so zeitig erfolgen, daß mit der Prüfung während der letzten vier Wochen des letzten nachzuweisenden Studienhalbjahrs begonnen werden kann. Alsdann sind bei der Meldung die nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Nachweise, soweit sie das letzte Studienhalbjahr betreffen, in vorläufiger Form mit der Bescheinigung, daß die regelmäßige Teilnahme bis zum Tage der Ausstellung stattgefunden hat, beizubringen. Die vollständigen endgültigen Nachweise sind am Schlusse des Halbjahrs nachzureichen. Vor dieser Nachreichung kann der Prüfungsabschnitt nicht als bestanden angesehen werden.

§ 11. (1) Die in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Nachweise sind in der Urschrift vorzulegen.

(2) Der Nachweis des Studiums im allgemeinen und der Studiendauer wird durch das Anmeldebuch und, soweit das Studium an einer anderen Hochschule oder Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugnis, die sonstigen in §§ 8, 10 erforderlichen Nachweise werden durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1 auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin werden die Zeugnisse von dem Direktor der Akademie ausgestellt.

b) Naturwissenschaftlicher Abschnitt der Vorprüfung.

§ 12. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Prüfungstermine für den naturwissenschaftlichen Abschnitt fest und bestimmt für jeden Termin die Frist, bis zu der die Meldungen der Prüflinge bei ihm eingereicht werden müssen, wenn der Anspruch auf Berücksichtigung in dem Termin nicht verloren gehen soll. Der Vorsitzende erläßt die Ladungen der Mitglieder der Kommission und der Prüflinge zu den Prüfungsterminen. Jeder Ladung eines Prüflings ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

(2) In der Regel ist in jedem Vierteljahr ein Prüfungstermin anzuberaumen. Im Bedarfsfall ist die Zahl der Termine zu erhöhen.

(3) Wenn angängig, ist die Prüfung in allen Fächern an einem Tage vorzunehmen. In jedem Prüfungsfache soll ein Prüfling etwa 10—15 Minuten geprüft werden.

(4) In der Zoologie hat die Prüfung besonders die Wirbeltiere und die tierischen Schmarotzer, in der Botanik die Futter- und sonstigen landwirtschaftlichen Pflanzen, die Arznei- und Giftpflanzen, in der Physik und Chemie die besonderen Bedürfnisse des Tierarztes zu berücksichtigen.

(5) Bei den einzelnen Prüfungsfächern ist auch darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die naturwissenschaftlichen Kunstausrücke besitzt.

§ 13. (1) Für jedes Fach wird über den Ausfall der Prüfung von dem Prüfenden ein Urteil abgegeben, für das ausschließlich die Bezeichnungen: sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4), schlecht (5) zulässig sind. Wer eines der erstgenannten drei Urteile erhält, hat die Prüfung in dem Fache bestanden.

(2) In Fächern, in denen das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ lautet, ist die Prüfung nicht bestanden und muss wiederholt werden. Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), ist vom Prüfenden zu bemessen. Sie muß mindestens vier Wochen betragen und darf nicht über den letzten Prüfungstermin des nächsten für die Prüfung in Betracht kommenden Vierteljahrs hinaus erstreckt werden.

(3) Hat ein Prüfling die Prüfung in mehr als einem Fache zu wiederholen, so werden die für jedes festgesetzten Wiederholungsfristen zusammengerechnet, jedoch darf die Zulassung frühestens zum ersten Prüfungstermin des nächsten und muß spätestens zum letzten Prüfungstermin des zweitnächsten für die Prüfungen in Betracht kommenden Vierteljahrs erfolgen. Die Wiederholungsprüfung hat in allen noch nicht erledigten Fächern an einem Prüfungstermin stattzufinden.

§ 14. (1) Der Prüfling ist von dem Termin, zu dem er frühestens die Wiederholungsprüfung ablegen kann (Wiederholungstermin), schriftlich in Kenntnis zu setzen. Meldet sich der Kandidat nicht rechtzeitig (§ 12 Abs. 1) zur Wiederholungsprüfung spätestens für den letzten Prüfungstermin desjenigen für die Prüfungen in Betracht kommenden Vierteljahrs, welches dem Wiederholungstermin folgt, oder bleibt er in diesem Termin aus oder erscheint er in ihm nicht rechtzeitig, so ist er unter Androhung der im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Folgen zu einem der Prüfungstermine des nächsten Vierteljahrs vorzuladen.

(2) Unterzieht sich der Prüfling auch in diesem Termin nicht der Wiederholungsprüfung, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in den noch nicht erledigten Fächern als nicht bestanden anzusehen ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 15. Tritt ein Prüfling im Prüfungstermin nach Beginn der Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in allen noch nicht erledigten Fächern als nicht bestanden anzusehen ist (§ 13 Abs. 2). Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 16. (1) Hat ein Studierender den naturwissenschaftlichen Abschnitt der Vorprüfung vor der Beendigung unterbrochen, so darf er ihn nur bei der Kommission fortsetzen, bei der er ihn begonnen hat. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

(2) Die Wiederholungsprüfung muß, sofern der Studierende seine Studien an einer anderen tierärztlichen Hochschule oder Universität fortsetzt, vor der Kommission dieser Hochschule oder Universität abgelegt werden. Diese hat die bei der bisherigen Prüfungskommission entstandenen Prüfungsakten einzufordern.

(3) Die auf Grund des § 13, § 14 Abs. 2, § 15 getroffenen Entscheidungen sind für alle Prüfungskommissionen bindend.

§ 17. (1) Jede zweite Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden oder, wenn dieser selbst prüft, seines Vertreters statt.

(2) Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 18. (1) Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung sind das Ergebnis und die gemäß § 13 Abs. 2, 3, § 14 Abs. 2, § 15 getroffenen Entscheidungen, soweit nicht der Vorsitzende selbst daran beteiligt ist, diesem von den Prüfenden binnen spätestens drei Tagen mitzuteilen. Verläßt der Studierende

vor vollständiger Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Vorprüfung die Hochschule oder Universität, so ist ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

(2) Ueber den Ausfall des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Vorprüfung ist dem Prüfling eine vorläufige Bescheinigung nach dem beigefügten Muster 2 zu erteilen. Ueber Wiederholungsprüfungen sind die Bescheinigungen nach dem Muster 3 auszustellen.

(3) Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Vorprüfung erfolgt erst nach Erledigung des anatomisch-physiologischen Abschnitts (§ 31).

§ 19. (1) Das Bestehen der ärztlichen Vorprüfung kann dem Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung ganz oder teilweise gleichgeachtet werden (§ 67). Das Bestehen der pharmazeutischen Staatsprüfung befreit von der Prüfung in den Fächern Botanik, Chemie und Physik. Wer an einer Universität oder anderen Hochschule des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird im naturwissenschaftlichen Abschnitt der tierärztlichen Vorprüfung nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

(2) Die Anrechnung einer anderweiten Prüfung an deutschen Universitäten oder Hochschulen in den Fächern des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung auf diese Prüfung kann ausnahmsweise gestattet werden (§ 67).

c) Anatomisch-physiologischer Abschnitt der Vorprüfung.

§ 20. (1) Der anatomisch-physiologische Abschnitt der Vorprüfung muß, sofern der Studierende nach Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts das Studium an einer anderen tierärztlichen Hochschule oder Universität fortsetzt, vor der Kommission dieser Hochschule oder Universität erledigt werden. Diese hat die bei der bisherigen Prüfungskommission entstandenen Akten einzufordern.

(2) Die an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richtenden Gesuche um Zulassung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt der Vorprüfung müssen sich auf diesen Abschnitt als Ganzes erstrecken und dürfen nicht auf einzelne Fächer beschränkt werden. Abgesehen von den sonst nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, §§ 10, 11 erforderlichen Nachweisen sind den Gesuchen die Bescheinigungen über das Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts (§ 18 Abs. 2) oder die nach § 19 zulässigen anderweiten Nachweise beizufügen.

(3) Eine Meldung vor vollständiger Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts ist zulässig (vgl. § 10). Jedoch ist die Vorschrift im § 6 Abs. 3 zu beachten. Die vorläufige Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 2 ist alsdann sofort nach der Erteilung nachzureichen.

(4) Die Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt ist spätestens ein Jahr nach Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts einzureichen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß, wenn sich der Prüfling nicht binnen einer weiteren Frist von drei Monaten meldet, die Prüfung in dem naturwissenschaftlichen Abschnitt als nicht abgelegt anzusehen ist. Die dreimonatige Frist läuft vom Tage der alsbald durch den Vorsitzenden zu bewirkenden Behändigung des Beschlusses an den Prüfling. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Zentralbehörde zulässig.

§ 21. (1) Der Vorsitzende teilt die bei ihm einlaufenden und zur Zulassung geeigneten Meldungen zum anatomisch-physiologischen Abschnitt den für die einzelnen Fächer zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission mit.

(2) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungstermine unter Beachtung der Vorschriften im § 22 und teilen sie dem Vorsitzenden mit, der die Vorladungen an die Prüflinge ergehen läßt.

§ 22. (1) Die Prüfungen im anatomisch-physiologischen Abschnitt finden während des ganzen Studienhalbjahrs derart statt, daß in dessen Verlauf alle Meldungen, die bis zum 20. April oder 20. Oktober (vgl. auch § 10) eingereicht werden, erledigt werden müssen.

(2) Später einlaufende Meldungen gewähren keinen Anspruch auf Erledigung innerhalb des Halbjahrs; doch soll in der Regel in jeder Woche des Studienhalbjahrs eine Prüfung abgehalten werden, solange noch unerledigte Meldungen vorliegen.

(3) Nach Erstattung der Meldung hat sich der Prüfling jederzeit für die Prüfung bereitzuhalten. Jedoch kann er beanspruchen, daß zwischen dem naturwissenschaftlichen und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt eine Frist von zwei Wochen und zwischen den Prüfungen in der Anatomie und in der Physiologie eine Frist von fünf Tagen liegt. Die Prüfung in der Gewebelehre findet im Anschluß an die anatomische oder an die physiologische Prüfung statt.

(4) Leistet der Prüfling, nachdem er sich gemeldet hat, einer Vorladung ohne Einwilligung des Prüfenden keine Folge, so gilt seine Meldung als zurückgezogen.

(5) Die Prüfung soll in der Regel mit sechs und darf nicht mit mehr als acht Prüflingen vorgenommen werden.

(6) Bei den einzelnen Prüfungsfächern des anatomisch-physiologischen Abschnitts ist darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die tiermedizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§ 23. (1) Bei der Prüfung in der Anatomie hat der Prüfling

- a) den Inhalt einer Körperhöhle ganz oder teilweise zu erläutern und herauszunehmen,
- b) ein anatomisches Präparat, in der Regel von einem großen Haustier, unter Aufsicht anzufertigen und zu erläutern,
- c) ein Organ, in der Regel von einem großen Haustier, zu erläutern,
- d) eine Aufgabe aus der vergleichenden Knochen- oder Eingeweidelehre der Haustiere mündlich zu behandeln.

(2) Die vier Aufgaben sind durch das Los zu bestimmen und sollen in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen erledigt werden.

(3) Bei der Prüfung in der Gewebelehre hat der Prüfling ein histologisches Präparat anzufertigen und zu erklären, auch eine weitere Aufgabe aus der mikroskopischen Anatomie mündlich zu behandeln.

(4) Fragen aus der Entwicklungslehre können mit allen vorbezeichneten Prüfungsaufgaben verknüpft werden.

§ 24. In der physiologischen Prüfung hat der Prüfling zwei durch das Los zu bestimmende Aufgaben zu behandeln und hierbei den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesamten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht hat.

§ 25. (1) Für Anatomie, Gewebelehre und Physiologie wird über den Ausfall der Prüfung je ein Urteil nach den im § 13 Abs. 1 aufgestellten Grundsätzen abgegeben.

(2) In Fächern, in denen das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ lautet, muß die Prüfung wiederholt werden. Der Prüfende kann die Wiederholungsprüfung in der Anatomie oder Physiologie auf einen bestimmten Teil dieser Fächer beschränken. Die Beschränkung ist in die Niederschrift über die Prüfung einzutragen.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), beträgt nach der Bestimmung des Prüfenden für Gewebelehre und für einzelne Teile der Anatomie oder Physiologie einen bis drei Monate, für die ganze anatomische oder physiologische Prüfung drei bis sechs Monate.

(4) Hat der Prüfling in mehr als einem Fache die Prüfung zu wiederholen, so werden die nach Abs. 3 festgesetzten Fristen nicht zusammengerechnet, vielmehr hat sich der Prüfling der Wiederholungsprüfung für jedes einzelne Fach nach Ablauf der dafür bestimmten Wiederholungsfrist zu unterziehen.

§ 26. (1) Wer sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Wiederholungsfrist zur Wiederholungsprüfung meldet oder den zu dieser Prüfung angesetzten Termin versäumt, ist spätestens nach weiteren drei Monaten in der im § 21 Abs. 2 gedachten Weise unter Androhung der im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Folgen zur Wiederholungsprüfung vorzuladen.

(2) Unterzieht sich der Prüfling auch dann nicht der Wiederholungsprüfung, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Wiederholung als nicht bestanden anzusehen ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 27. Tritt der Prüfling, nachdem er den anatomisch-physiologischen Abschnitt begonnen hat, von der Fortsetzung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in allen noch nicht erledigten Fächern dieses Abschnitts als nicht bestanden anzusehen ist (§ 25 Abs. 2). Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 28. (1) Auf eine Unterbrechung des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Vorprüfung sowie auf Wiederholungsprüfungen in diesem Abschnitt finden die Vorschriften im § 16 Abs. 1, 2 sinngemäße Anwendung.

(2) Die auf Grund des § 20 Abs. 4, § 25 Abs. 1, 2, 3, § 26 Abs. 2, § 27 getroffenen Entscheidungen sind für alle Prüfungskommissionen bindend.

§ 29. Die Vorschriften im § 17 über zweite Wiederholungsprüfungen gelten auch für den anatomisch-physiologischen Abschnitt.

§ 30. Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung sind das Ergebnis und die gemäß § 20 Abs. 4, § 25 Abs. 1, 2, 3, § 26 Abs. 2, § 27 getroffenen Entscheidungen, soweit nicht der Vorsitzende selbst daran beteiligt ist, diesem von den Prüfenden binnen spätestens drei Tagen mitzuteilen. Verläßt der Studierende vor vollständiger Erledigung des anatomisch-physiologischen Abschnitts die Hochschule oder Universität, so ist ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

d) Feststellung des Gesamtergebnisses und Gebühren.

§ 31. (1) Hat ein Prüfling in allen Fächern des anatomisch-physiologischen Abschnitts mindestens „genügend“ erhalten, so wird vom Vorsitzenden das Gesamtergebnis der Vorprüfung ermittelt. Dabei wird für die Anatomie das Dreifache, für die Physiologie das Zweifache, für die Gewebelehre, Zoologie, Botanik, Chemie und Physik je das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach der Abstufung im § 13 Abs. 1 (vgl. auch § 25 Abs. 1) zukommt. Die so gewonnenen Zahlen werden zusammengezählt; ihre Summe wird durch zehn geteilt, wobei Brüche über ein Halb als Ganzes gerechnet, von ein Halb und darunter nicht berücksichtigt werden. Das diesem Ergebnis nach der Abstufung im § 13 Abs. 1 entsprechende Urteil wird als Gesamturteil festgesetzt und hierdurch die tierärztliche Vorprüfung als bestanden erklärt.

(2) Ueber das Ergebnis der tierärztlichen Vorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 4 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt des Gesamturteils die Fristen nach § 25 Abs. 2, 3, 4 und § 26 vermerkt. Ueber die Wiederholung der Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 5. Nach endgültiger Erledigung der Prüfung werden ihm die mit den Zulassungsgesuchen eingereichten Zeugnisse (§§ 7 bis 11) wieder ausgehändigt.

§ 32. (1) Die Gebühren für die Vorprüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 60 M., wovon 24 M. auf den naturwissenschaftlichen und 36 M. auf den anatomisch-physiologischen Abschnitt entfallen.

(2) Die Gebühren für den naturwissenschaftlichen Abschnitt werden nach Abzug von 4 M. für allgemeine Kosten zu gleichen Teilen auf die vier Prüfungsfächer dieses Abschnitts verteilt.

(3) Treten auf Grund des § 19 Befreiungen von der Prüfung in einzelnen Fächern ein, so sind außer dem Gebührenanteile für allgemeine Kosten nur die Anteile für diejenigen Fächer zu entrichten, in denen eine Prüfung stattfindet.

(4) Die Gebühren für den anatomisch-physiologischen Abschnitt werden nach Abzug von 13 M. für allgemeine Kosten mit 10 M. auf die anatomische, mit 5 M. auf die Prüfung in der Gewebelehre und mit 8 M. auf die physiologische Prüfung verteilt.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen sind die Gebührenanteile für die Fächer, in denen die Prüfung noch nicht bestanden ist, aufs neue zu entrichten; außerdem ist, wenn die ganze anatomische Prüfung (vgl. § 25 Abs. 2) zu wiederholen ist, der volle Betrag für allgemeine Kosten (Abs. 4), im übrigen nur die Hälfte des Anteils nachzuzahlen, der nach Abs. 2 und 4 auf die allgemeinen Kosten des zu wiederholenden Prüfungsabschnitts entfällt.

(6) Die Vorschrift im Abs. 5 findet für den Fall der Fortsetzung eines unterbrochenen Abschnitts der Vorprüfung sinngemäße Anwendung (§ 16 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 2, 3).

§ 33. (1) Die Gebühren sind bei der Meldung für jeden Abschnitt der Vorprüfung einzuzahlen. Bei Wiederholungsprüfungen hat die Zahlung der Gebühren für sämtliche noch unerledigten Fächer des Abschnitts einschließlich etwaiger Anteile für allgemeine Kosten bei der erstmaligen Meldung zur Wiederholungsprüfung zu erfolgen.

(2) Die Gebühren für den naturwissenschaftlichen Abschnitt sind mit Ausnahme des Anteils für allgemeine Kosten zurückzuzahlen, wenn der Prüfling spätestens am Tage vor dem für ihn angesetzten Prüfungstermin dem Vorsitzenden die Zurücknahme der Meldung erklärt. Erfolgt die Zurücknahme später, oder erscheint der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig im Prüfungstermin, oder tritt er von der begonnenen Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission, sofern triftige Entschuldigungsgründe vorliegen, mit Zustimmung des Vorsitzenden beschließen, daß die Gebührenanteile, die auf noch nicht begonnene Prüfungsfächer entfallen, zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung ist unzulässig für solche noch unerledigte Fächer, in denen zufolge Beschlusses der Prüfungskommission nach § 15 die Prüfung als nicht bestanden anzusehen ist. Auf die Gebührenanteile für allgemeine Kosten darf sich der die Zurückzahlung anordnende Beschluß nicht erstrecken.

(3) Zieht der Prüfling seine Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt zurück, bevor ihm der erste Prüfungstermin bekannt gegeben ist, so sind die dafür entrichteten Gebühren mit Ausnahme eines Anteils von 4 M. für allgemeine Kosten ganz zurückzuzahlen. Tritt er später zurück, oder erscheint er in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Prüfungskommission die Zurückzahlung von Gebühren unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im Abs. 2 insoweit beschließen, als nicht zufolge Beschlusses nach § 27 die Prüfung als nicht bestanden anzusehen ist.

(4) Auf die Zurückzahlung von Gebühren für Wiederholungsprüfungen finden die Vorschriften im Abs. 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

(5) Gegen Beschlüsse der Prüfungskommission, durch die eine nach vorstehenden Vorschriften statthafte Zurückzahlung von Gebühren abgelehnt wird, ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 34. (1) Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und für dessen Stellvertreter sowie für die bei den Prüfungen neben den Mitgliedern der Prüfungskommission tätigen Beamten werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der vorgesetzten Zentralbehörde am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem nach Deckung der sächlichen Ausgaben verbleibenden Reste des Gebührenbetrags für die allgemeinen Kosten bestritten.

(2) Ueber die Verwendung der hiernach noch erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 33 Abs. 2 bis 5) befindet gleichfalls die vorgesetzte Zentralbehörde.

§ 35. Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde Verzeichnisse der Prüflinge, die im abgelaufenen Prüfungsjahre die Vorprüfung bestanden haben, mit den Prüfungsakten eingereicht. Die Akten sind der Zentralbehörde zurückzusenden.

II. Tierärztliche Prüfung.

§ 36. (1) Die tierärztliche Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission bei einer tierärztlichen Hochschule oder den Anforderungen des § 1 entsprechenden Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

(²) Die Prüfungskommission besteht bei den tierärztlichen Hochschulen aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren für die Prüfungsfächer (§ 45 Abs. 1), unter Hinzutritt solcher anderen Fachmänner, die von der vorgesetzten Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden, und aus dem Rektor (Direktor) der Hochschule, in dessen Behinderung seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem. Sind mehrere Professoren für ein Prüfungsfach an einer Hochschule vorhanden, so bestimmt für dieses Fach die vorgesetzte Zentralbehörde nach Anhörung des Lehrerkollegiums, wer von ihnen Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Zentralbehörde regelt auch im Falle des Fehlens einer Lehrkraft für ein Prüfungsfach die Vertretung. Sie trifft ferner nach Anhörung des Lehrerkollegiums Anordnung über die Zusammensetzung der Kommission für die einzelnen Prüfungsabschnitte und über die Verteilung der Prüfungsfächer auf die einzelnen Mitglieder der Kommission.

(³) Bei den Universitäten wird die Prüfungskommission einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters von der vorgesetzten Zentralbehörde für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis zum 30. September dauert, nach Anhörung der veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung) aus geeigneten Fachmännern ernannt.

§ 37. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Vorschriften der Prüfungsordnung befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, stellt die Gesamtergebnisse der Prüfung fest, führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen der Prüfungskommission und hat die ihm in dieser Prüfungsordnung sonst noch überwiesenen Befugnisse und Pflichten. Unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs berichtet er der vorgesetzten Zentralbehörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 38. (¹) In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahr) Prüfungen statt. Die Prüfungsperioden beginnen Mitte Oktober und Mitte April und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

(²) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, vor der die Prüfung abgelegt werden soll, bis zum 1. Oktober oder 1. März einzureichen. Später einlaufende Meldungen begründen keinen Anspruch auf Zulassung in der bereits begonnenen oder demnächst beginnenden Prüfungsperiode.

§ 39. (¹) Der Meldung sind die nach §§ 7 bis 9 für die Zulassung zur tierärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene tierärztliche Vorprüfung (§ 31 Abs. 2) beizufügen.

(²) Die gemäß § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 19 bewilligten oder dort vorgesehenen Befreiungen gelten auch für die Beibringung der nach Abs. 1 erforderlichen Nachweise zur tierärztlichen Prüfung.

(³) Eine außerhalb des Deutschen Reichs abgelegte Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der tierärztlichen Vorprüfung als genügend angesehen werden (§ 67).

§ 40. (¹) Der Meldung ist der durch Abgangszeugnisse der Hochschulen (Universitäten) zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Prüfling nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) einschließlich der für die tierärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens acht Halbjahre dem tierärztlichen Studium an tierärztlichen Hochschulen oder mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat.

(²) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 41. (¹) Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung zurückgelegt sein.

(²) Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

(³) Das Halbjahr, in dem die tierärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung bis zum 1. Juni oder 1. Dezember voll-

ständig bestanden ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

§ 42. ⁽¹⁾ Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Prüfling nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung an einer tierärztlichen Hochschule oder an einer mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universität des Deutschen Reichs

1. mindestens während dreier Halbjahre die Kliniken für größere und kleinere Haustiere als Praktikant nach Maßgabe des Studienplans regelmäßig besucht hat,
2. mindestens während zweier Halbjahre an der ambulatorischen Klinik,
3. an einem pathologisch-anatomischen Kursus mit Anleitung zu Obduktionen, an einem Fleischbeschaukursus, einem Milchuntersuchungskursus, einem bakteriologischen, einem pathologisch-histologischen, einem pharmazeutischen Kursus, einem Operationskursus, einem geburtshilflichen Kursus, einem Hufbeschlagkursus und einem Kursus für die praktisch-züchterische Beurteilung der Haustiere regelmäßig teilgenommen hat.

⁽²⁾ Die nach Abs. 1 erforderlichen Nachweise werden durch besondere, nach dem beigefügten Muster 6 auszustellende Zeugnisse der Leiter der Kliniken und Kurse (Praktikantenscheine) erbracht.

⁽³⁾ Ausnahmen von einzelnen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

⁽⁴⁾ Für die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin werden die in den §§ 40, 42 erforderlichen Zeugnisse von dem Direktor der Akademie ausgestellt.

§ 43. ⁽¹⁾ Außerdem sind der Meldung noch beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Hochschulstudien darzulegen ist,
2. falls die Meldung zur Prüfung nicht alsbald nach dem Abgang von der Hochschule (Universität) erfolgt, ein amtliches Zeugnis über die Führung des Prüflings in der Zwischenzeit.

⁽²⁾ Sämtliche in den §§ 39, 40, 42 aufgeführten Nachweise nebst dem im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Zeugnis sind in Urschrift vorzulegen.

§ 44. ⁽¹⁾ Mit der vom Vorsitzenden zu erlassenden Zulassungsverfügung ist dem Prüfling ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung auszuhändigen.

⁽²⁾ Binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Prüfling bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden und hierbei die Verfügung nebst der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 63) vorzulegen.

§ 45. ⁽¹⁾ Die tierärztliche Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie, pathologischen Anatomie und pathologischen Gewebelehre;
- II. die medizinisch-klinische, pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Prüfung;
- III. die chirurgisch-klinische und operative Prüfung, einschließlich der Prüfung in der topographischen Anatomie und in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagkunde;
- IV. die Prüfung in der allgemeinen Seuchenlehre und Bakteriologie sowie in der Gesundheitspflege;
- V. die Prüfung in der Fleischbeschau und sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel;
- VI. die Prüfung in der Tierproduktionslehre (Tierzucht, Fütterungslehre und Geburtshilfe);
- VII. die Prüfung in der Staatsveterinärkunde (gerichtliche und polizeiliche Tiermedizin).

⁽²⁾ In einem Abschnitt sollen in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 46. I. Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie, pathologischen Anatomie und pathologischen Gewebelehre zerfällt in zwei Teile und ist an zwei Tagen zu erledigen. In der Prüfung hat der Prüfling

1. an einem Kadaver vollständig oder teilweise die Sektion einer Haupthöhle auszuführen und den hierbei oder an einem noch besonders zuzuteilenden Präparat ermittelten Befund zu erläutern und sofort zur Niederschrift zu bringen, auch in einer mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie nachzuweisen;
2. ein pathologisch-anatomisches Präparat für die mikroskopische Untersuchung anzufertigen und zu erläutern.

§ 47. II. Die medizinisch-klinische, pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Prüfung ist in zwei Unterabschnitten abzuhalten.

A. Der medizinisch-klinische Unterabschnitt zerfällt in zwei Teile und ist möglichst an drei aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

1. Am ersten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfenden ein an einer inneren Krankheit leidendes Haustier zu untersuchen, die Krankheit zu bestimmen, die Aussichten für den Krankheitsverlauf sowie den Heilplan anzugeben und zu erläutern. Hierauf hat er über den Fall eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten und die Ausarbeitung am nächsten Morgen dem Prüfenden zu übergeben.
2. An den beiden folgenden Tagen hat der Prüfling den Verlauf der Krankheit zu beschreiben und die Behandlung zu übernehmen. Außerdem ist er an diesen Tagen mündlich in der Lehre von den Krankheiten der Haustiere, namentlich des Pferdes und des Rindes, zu prüfen.

B. Der pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Unterabschnitt zerfällt gleichfalls in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat von je zwei durch das Los bestimmten Arzneistoffen und Arzneipräparaten die Abstammung, die Bestandteile, die Herstellung, Wirkung, Anwendung und Abmessung anzugeben, sodann zwei Aufgaben über Arzneiverordnungen in Gegenwart des Prüfenden schriftlich zu lösen. Außerdem hat er sich über die für den Tierarzt erforderlichen Kenntnisse in der Toxikologie in mündlicher Prüfung auszuweisen.
2. Er hat in Gegenwart des Prüfenden auf Grund von zwei vorgelegten Rezepten entsprechende Arzneien anzufertigen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmazie die für einen Tierarzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 48. III. Die chirurgisch-klinische und operative Prüfung einschließlich der Prüfung in der topographischen Anatomie und die Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde sind in drei Unterabschnitten abzuhalten.

A. Der chirurgisch-klinische Unterabschnitt zerfällt in zwei Teile und ist an drei aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

1. Am ersten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfenden ein an einer äußeren Krankheit leidendes Haustier zu untersuchen, die Krankheit zu bestimmen, die Aussichten für den Krankheitsverlauf sowie den Heilplan anzugeben und zu erläutern. Hierauf hat er über den Fall eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten und die Ausarbeitung am nächsten Morgen dem Prüfenden zu übergeben.
2. An den beiden folgenden Tagen hat der Prüfling den Verlauf der Krankheit zu beschreiben und die Behandlung zu übernehmen. Außerdem ist er an diesen Tagen mündlich über die allgemeine und besondere Chirurgie der Haustiere, namentlich des Pferdes und des Rindes, zu prüfen.

B. Der operative Unterabschnitt ist an einem Tage zu erledigen. Der Prüfling hat zwei Operationen am lebenden oder toten Tiere auszuführen, sich hierbei auf

Befragen über die erforderlichen Kenntnisse in der Operations- und Instrumentenlehre auszuweisen und dabei in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit der topographischen Anatomie darzutun.

C. Die Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde ist in der Regel an demselben Tage wie die operative Prüfung (Unterabschnitt B) zu erledigen. Der Prüfling hat eine der beim Hufbeschlage vorkommenden Operationen auszuführen und sich über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse in der Huf- und Hufbeschlagskunde auszuweisen, insbesondere den Beschlag eines vorgeführten Pferdes zu beurteilen.

§ 49. IV. Die Prüfung in der allgemeinen Seuchenlehre und Bakteriologie sowie in der Gesundheitspflege zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat ein bakteriologisches Präparat für die mikroskopische Untersuchung anzufertigen und zu erläutern, sodann in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse in der allgemeinen Seuchenlehre, insbesondere über die Krankheitserreger bei Tieren und über Schutzimpfungen nachzuweisen.
2. Die Prüfung in der Gesundheitspflege ist mündlich und erstreckt sich auf die Lehre von der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Bodens, der Luft, des Wassers und der festen Futtermittel sowie auf die Lehre von der zweckentsprechenden Haltung und Pflege der Tiere (einschließlich der Stalleinrichtung).

§ 50. V. Die Prüfung in der Fleischbeschau und sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse von den Vorschriften über die Fleischbeschau sowie in der sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel, insbesondere in der Milchkunde, der Milchhygiene und der marktmäßigen Untersuchung der Milch nachzuweisen.
2. Er hat die vorschriftsmäßige Fleischbeschau an einem geschlachteten Tiere auszuführen und sich über die Verwendbarkeit des Fleisches zum Genusse für Menschen zu äußern, auch den Befund und die Beurteilung niederzuschreiben.

§ 51. VI. Die Prüfung in der Tierproduktionslehre zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. In einer mündlichen Prüfung hat der Prüfling Kenntnisse in der allgemeinen und besonderen Tierzucht sowie in der Lehre von den Futtermitteln, den Fütterungsregeln für verschiedene Nutzungszwecke und der Ernährung der landwirtschaftlichen Haustiere nachzuweisen. Ferner hat er ein Haustier auf seine Brauchbarkeit als Nutz- und Zucht tier zu begutachten.
2. Bei einer mündlichen und praktischen Prüfung in der Geburtshilfe muß sich der Prüfling in der Geburtskunde unterrichtet zeigen, an einem lebenden Tiere oder an einem Phantom die gewöhnlichen und verschiedene abweichende Lagen erläutern, sich über die Kenntnis der geburtshilflichen Operationen und Werkzeuge ausweisen, auch über die Krankheiten des Muttertiers und der Jungen Auskunft geben können.

§ 52. VII. Die Prüfung in der Staatsveterinärkunde besteht aus zwei Teilen; sie ist mündlich und an einem Tage zu erledigen.

1. In der gerichtlichen Tiermedizin ist über die gesetzliche und vertragsmäßige Gewährleistung beim Viehkauf und über die in Betracht kommenden Mängel und Eigenschaften bei den Tieren sowie über die für den Tierarzt wichtigen Haftpflichtbestimmungen zu prüfen.
2. In der polizeilichen Tiermedizin ist über die Grundzüge der Veterinärpolizei und die wichtigeren Bestimmungen der Viehseuchengesetze sowie

über Ursachen, Erscheinungen, Verlauf, veterinärpolizeiliche Behandlung und wirtschaftliche Bedeutung der Viehseuchen zu prüfen, die der gesetzlichen oder behördlich bestimmten Anzeigepflicht unterliegen.

§ 53. Bei den einzelnen Prüfungsfächern ist ihre Geschichte nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die tiermedizinischen Kunstausrücke besitzt.

§ 54. (1) Zu dem ersten und vierten bis siebenten Prüfungsabschnitt (§ 45 Abs. 1) ist den Studierenden der Tiermedizin, zu den übrigen beiden (klinischen) Abschnitten denjenigen Studierenden der Zutritt gestattet, welche als Praktikanten an der für die Prüfung benutzten Klinik teilnehmen.

(2) Außerdem steht jedem Lehrer der Tiermedizin an einer tierärztlichen Hochschule oder Universität des Deutschen Reichs, ferner in Berlin auch dem Direktor und den Inspizienten der Militär-Veterinär-Akademie der Zutritt frei.

§ 55. (1) Die Prüflinge können die Prüfung nach eigener Wahl mit dem ersten, zweiten oder dritten Prüfungsabschnitte (§ 45 Abs. 1) beginnen. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsabschnitte zurückzulegen sind.

(2) Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten, unbeschadet der Vorschriften über die Wiederholungsfristen (§ 59), in der Regel höchstens ein Zeitraum von 14 Tagen, vor jedem der Abschnitte IV bis VII möglichst nur ein Zeitraum von 8 Tagen liegt.

§ 56. Für jeden Prüfling wird über jeden Prüfungsabschnitt von dem Prüfenden eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungstage, der Prüfungsgegenstände und der Urteile über den Prüfungsausfall, bei dem Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe aufgenommen. Die Niederschrift ist von dem Prüfenden und, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter der Prüfung beiwohnt, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 57. (1) Nach Beendigung jedes Prüfungsabschnitts haben die Prüfenden dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Prüfling hat sich nach Beendigung des Abschnitts zur Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden oder nach dessen Bestimmung im Geschäftsraum der Prüfungskommission und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem oder den Prüfenden für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Anberaumung des ferneren Termins persönlich zu melden (vgl. § 60).

(2) Ist ein Prüfungsabschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Prüflings, ob sich dieser der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder in dem späteren Teile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen Abschnitts oder Abschnitteils zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung des ferneren Termins Abs. 1.

§ 58. (1) Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem Teile der sieben Prüfungsabschnitte und ihrer Unterabschnitte wird ein besonderes Urteil unter ausschließlicher Anwendung der Bezeichnungen: sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) von den Prüfenden abgegeben. Wer eines der erstgenannten drei Urteile erhält, hat die Prüfung in dem betreffenden Teile bestanden.

(2) Nach vollständig bestandener Prüfung wird von dem Vorsitzenden das Gesamtergebnis in der Weise festgestellt, daß die Zahlen, die nach der Abstufung im Abs. 1 den einzelnen Urteilen entsprechen, für alle Prüfungsteile zusammengezählt werden, und daß die Summe durch die Zahl der Teile (18) geteilt wird. Brüche über ein Halb werden als Ganzes gerechnet, von ein Halb und darunter

nicht berücksichtigt. Das Urteil, das der so gewonnenen Zahl nach der Abstufung im Abs. 1 entspricht, wird als Gesamturteil festgesetzt.

§ 59. (1) Lautet in einem Teile eines Prüfungsabschnitts oder Unterabschnitts das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“, so gilt dieser Teil als nicht bestanden und die Prüfung muß in ihm wiederholt werden.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), beträgt je nach dem Maße der bewiesenen Unkenntnis einen bis sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den beteiligten Prüfenden für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitt, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß (vgl. jedoch Abs. 4 und § 60 Abs. 3). Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig nebeneinander.

(3) Jede zweite Wiederholungsprüfung findet, soweit sie mündlich ist, in Anwesenheit des Vorsitzenden, im übrigen unter besonderer Aufsicht des Vorsitzenden (§ 37) statt. Prüft der Vorsitzende selbst, so nimmt sein Stellvertreter in der vorgedachten Weise an der zweiten Wiederholungsprüfung teil.

(4) Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 60. (1) Wer sich nicht rechtzeitig gemäß § 44 Abs. 2, § 57 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Zentralbehörde bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

(2) Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder sich zu einer Wiederholungsprüfung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 59 Abs. 2) meldet, ist vom Vorsitzenden unter Androhung der nachbezeichneten Folgen der Versäumung binnen spätestens zwei Monaten zu einem neuen, nach Benehmen mit dem Prüfenden festzusetzenden Termin vorzuladen. Versäumt der Prüfling auch diesen Termin, so kann der Vorsitzende nach Benehmen mit dem Prüfenden die Prüfung in dem versäumten Teile als nicht bestanden erklären. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

(3) Wird die Prüfung in einem Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht beendet, so gilt sie in allen Teilen als nicht bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

§ 61. Tritt ein Prüfling von der begonnenen Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die noch nicht erledigten Teile als nicht bestanden anzusehen sind. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 62. (1) Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei der sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67). Mit dem auf Zulassung einer solchen Ausnahme gerichteten Gesuch ist eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission darüber einzureichen, ob dem Wechsel der Kommission Bedenken entgegenstehen.

(2) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 39, 40, 42, § 43 Abs. 2) sind dem Prüfling erst nach Bestehen der ganzen Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche Zentralbehörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers davon zu benachrichtigen, daß der Prüfling die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In der Urschrift des letzten Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der begonnenen Prüfung einzutragen.

§ 63. (1) Die Gebühren für die tierärztliche Prüfung sind nach der Zulassung zu entrichten (§ 44 Abs. 2) und betragen 120 M. Davon sind zu berechnen:

| | |
|---|--------|
| für den Prüfungsabschnitt I | 10 M., |
| für den Prüfungsabschnitt II | 21 „ |
| und zwar für den Unterabschnitt A | 15 M., |
| für den Unterabschnitt B | 6 „ |
| für den Prüfungsabschnitt III | 23 „ |
| und zwar für den Unterabschnitt A | 12 M., |
| für den Unterabschnitt B | 6 „ |
| für den Unterabschnitt C | 5 „ |
| für den Prüfungsabschnitt IV | 10 „ |
| für den Prüfungsabschnitt V | 8 „ |
| für den Prüfungsabschnitt VI | 8 „ |
| für den Prüfungsabschnitt VII | 8 „ |
| für sächliche und Verwaltungskosten | 32 „ |
| zusammen | 120 M. |

(2) Die für die einzelnen Prüfungsabschnitte und Unterabschnitte ausgeworfenen Gebühren werden, soweit erforderlich, auf die verschiedenen Teile dieser Abschnitte gleichmäßig verteilt.

(3) Bei Wiederholungen kommen für jeden Abschnitt oder zusammen für die innerhalb eines Abschnitts zu wiederholenden Teile außer den Gebühren, die für jeden einzelnen zu wiederholenden Teil nach den Sätzen im Abs. 1, 2 nochmals zu erheben sind, jedesmal vier Mark, bei Wiederholung des operativen Unterabschnitts (§ 48 unter B) weitere vier Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur Erhebung.

(4) Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 5 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte oder Prüfungsteile ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten in Höhe der Beträge zurück, die nach dem für die Nachzahlung bei Wiederholungsprüfungen im Abs. 3 vorgesehenen Maßstab auf die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte entfallen.

(5) Eine Zurückzahlung erfolgt jedoch nicht für Prüfungsteile, die gemäß § 60 Abs. 2, § 61 als nicht bestanden erklärt werden. Auch kann, sofern der Prüfling ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, die Prüfungskommission durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß die nach Abs. 4 zurückzahlenden Gebührenbeträge ganz oder teilweise als verfallen erklären. Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig. Diese befindet auch über die Verwendung der verfallenen Gebühren.

§ 64. (1) Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und für dessen Stellvertreter sowie für die bei den Prüfungen neben den Mitgliedern der Prüfungskommission tätigen Beamten werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der vorgesetzten Zentralbehörde am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem nach Deckung der sächlichen Ausgaben verbleibenden Reste des Gebührenanteils für diese und die Verwaltungskosten bestritten.

(2) Ueber die Verwendung der hiernach noch erwachsenden Ersparnisse befindet gleichfalls die vorgesetzte Zentralbehörde.

C. Erteilung der Approbation.

§ 65. (1) Hat ein Prüfling die tierärztliche Prüfung vollständig bestanden, so reicht der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfungsakten der vorgesetzten Zentralbehörde zur Erteilung der Approbation ein.

(2) Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 7 ausgestellt.

§ 66. Dem Reichskanzler werden von den Zentralbehörden Verzeichnisse der im abgelaufenen Prüfungsjahr approbierten Tierärzte mit den Prüfungsakten für die tierärztliche Prüfung eingereicht. Die Akten sind der Zentralbehörde wieder zurückzusenden.

D. Befreiungsgesuche.

§ 67. Ueber die Zulassung der in § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1, 2, § 28 Abs. 1, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 4, § 60 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde.

E. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 68. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1913 in Kraft.

§ 69. Studierende, die vor dem 1. April 1913 das tierärztliche Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1914 zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung melden, dürfen diese, einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen, auf ihren Antrag, unbeschadet der Vorschrift im § 71, nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

§ 70. Wer die naturwissenschaftliche Prüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden hat oder gemäß § 69 weiterhin besteht, hat nach den bisherigen Vorschriften auch die tierärztliche Fachprüfung abzulegen. Wer sich nicht spätestens bis zum 1. April 1919 zur tierärztlichen Fachprüfung meldet, hat sich der tierärztlichen Prüfung nach der neuen Prüfungsordnung zu unterziehen; der tierärztlichen Prüfung hat die Ablegung der tierärztlichen Vorprüfung vorherzugehen. Das Gleiche gilt von solchen nach den bisherigen Vorschriften zugelassenen Prüflingen, die die tierärztliche Fachprüfung nicht spätestens bis zum 1. April 1921 bestanden haben.

§ 71. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 17, § 59 Abs. 3, 4, § 60 Abs. 3 gelten für alle seit dem 1. April 1913 begonnenen Prüfungen.

§ 72. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheer bestimmten Militärveterinäre mit folgenden Vorbehalten Anwendung:

- a) Die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin und der Militärabteilung der tierärztlichen Hochschule in Dresden sind von der Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde (§ 45 unter III und § 48 unter C) zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung bereits an einer anderen tierärztlichen Lehranstalt oder an einer Militärlehrschmiede bestanden haben.
 - b) Die Vorschrift im § 69 gilt für solche Studierende auch dann, wenn sie das tierärztliche Studium vor dem 1. April 1915 begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1916 zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung melden.
 - c) Die Vorschrift im § 70 gilt für solche Studierende auch dann, wenn sie sich bis zum 1. April 1921 zur tierärztlichen Fachprüfung melden und diese Prüfung bis zum 1. April 1923 bestanden haben.
-

Muster 1.

(Zu § 11 Abs. 2.)

Zeugnis

über die Teilnahme an den anatomischen Präparierübungen
dem Kursus in der Gewebelehre
dem chemischen Praktikum
dem physiologischen Anschauungskursus
bei der

Tierärztlichen Hochschule
veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung) der Universität } zu

Dem Studierenden der Veterinärmedizin
aus wird hiermit *) bescheinigt, daß er
im Halbjahr 19 ...
vom bis
an
regelmäßig teilgenommen hat.

....., den 19 ...

.....
(Unterschrift des Leiters der Uebungen mit
Angabe seiner Stellung an dem Institut.)

.....
(Beglaubigung durch den Vorsteher des Instituts, falls
er nicht selbst Leiter der Uebungen gewesen ist.)

*) Ist nach § 10 Satz 3, 4 bei vorzeitiger Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt
eine vorläufige Bescheinigung auszustellen, so ist dem Worte „Zeugnis“ das Wort „Vorläufiges“ voran-
zusetzen und im Texte vor „bescheinigt“ das Wort „vorläufig“ einzufügen.

Muster 2.

(Zu § 18 Abs. 2.)

Vorläufige Bescheinigung

der Prüfungskommission in
über den Ausfall des naturwissenschaftlichen Abschnitts
der tierärztlichen Vorprüfung
für den Studierenden der Veterinärmedizin

Der Studierende der Veterinärmedizin
aus hat in dem naturwissenschaftlichen Abschnitt
der tierärztlichen Vorprüfung

1. in der Zoologie das Urteil:
2. " " Botanik " " :
3. " " Chemie " " :
4. " " Physik " " :

erhalten.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat:

Die Prüfung in darf frühestens nach
wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens
zum letzten Prüfungstermin in dem Vierteljahr 19 ... zu erfolgen.)

....., den 19 ...

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.)

(Name.)

Muster 3.

(Zu § 18 Abs. 2.)

Vorläufige Bescheinigung

der Prüfungskommission in über die ^{erste}/_{zweite} Wiederholung des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung seitens des Studierenden der Veterinärmedizin

Der Studierende der Veterinärmedizin aus hat bei der mit ihm abgehaltenen

(die früheren Prüfungsbescheinigungen sind anzuhäften) Vorprüfung im ersten zweiten naturwissenschaftlichen Abschnitt Wiederholungsprüfung Wiederholungsprüfung am am am ausweislich der beigefügten Bescheinigung (oder bei zweiter Wiederholung: Bescheinigungen)

- 1. in der Zoologie das Urteil:
2. " " Botanik " " :
3. " " Chemie " " :
4. " " Physik " " :
erhalten.

(Falls der Studierende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat: Die Prüfung in darf frühestens nach wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens zum letzten Prüfungstermin in dem Vierteljahr 19 zu erfolgen.), den 19

Der Vorsitzende der Prüfungskommission. (Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 4.

(Zu § 31 Abs. 2.)

Zeugnis

der Prüfungskommission zu über die tierärztliche Vorprüfung des Studierenden der Veterinärmedizin

Der Studierende der Veterinärmedizin aus hat bei der mit ihm abgehaltenen tierärztlichen Vorprüfung

- (die vorläufigen Bescheinigungen üb. Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts sind beizufügen) 1. in der Zoologie das Urteil
2. " " Botanik " "
3. " " Chemie " "
4. " " Physik " "
5. " " Anatomie " "
6. " " Gewebelehre " "
7. " " Physiologie " "
} ausweislich der beigefügten vorläufigen Bescheinigung (oder wenn Wiederholungen nötig waren: Bescheinigungen)

[somit das Gesamturteil] erhalten.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von []:

Die Prüfung in darf frühestens nach in frühestens nach wiederholt werden; jedoch hat die Meldung zur Wiederholung in spätestens bis zum, in spätestens bis zum, in spätestens bis zum zu erfolgen.), den 19

Der Vorsitzende der Prüfungskommission. (Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 5.

(Zu § 31 Abs. 2.)

Zeugnis

der Prüfungskommission in über die
^{erste} Wiederholung des anatomisch-physiologischen Abschnitts der tierärzt-
_{zweite} lichen Vorprüfung seitens des Studierenden der Veterinärmedizin
.

Der Studierende der Veterinärmedizin aus
. hat bei der mit ihm abgehaltenen

| | | | | |
|--------------|-----------------|-------------------|----------------|---------------|
| | | ersten | zweiten | (die früheren |
| Vorprüfung | Vorprüfung | Wieder- | Wieder- | Prüfungs- |
| im natur- | im anato- | holungs- | holungs- | bescheini- |
| wissen- | misch-phy- | prüfung | prüfung | gungen und |
| schaftlichen | siologischen | im letztgedachten | | Zeugnisse |
| Abschnitt: | Abschnitt: | Abschnitt: | | sind beizu- |
| am | am | am | am | fügen.) |
| (ausweislich | der beigefügten | Bescheinigungen | und Zeugnisse) | |

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 1. in der Zoologie | das Urteil: |
| 2. " " Botanik | " " : |
| 3. " " Chemie | " " : |
| 4. " " Physik | " " : |
| 5. " " Anatomie | " " : |
| 6. " " Gewebelehre | " " : |
| 7. " " Physiologie | " " : |

[somit das Gesamturteil] erhalten.

(Falls der Studierende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat,
unter Fortfall von []: die Prüfung in darf frühestens nach,
in frühestens nach, in
frühestens nach wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur
Wiederholungsprüfung in, spätestens bis zum,
in spätestens bis zum, in
spätestens bis zum zu erfolgen.)

., den 19

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.)

(Name.)

Muster 6.

(Zu § 42 Abs. 2.)

Praktikantenschein.

Dem Kandidaten der Veterinärmedizin
aus wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener
tierärztlicher Vorprüfung im . . . Halbjahr 19 . . vom . . ten 19 . . bis
zum . . ten 19 . . an der Klinik für
Haustiere [dem Kursus (mit Anleitung zu Obduktionen)] als Praktikant
regelmäßig teilgenommen hat.

., den 19

Der Vorsteher der Klinik für Haustiere
[des Instituts].

.
(Name.)

Muster 7.

(Zu § 65 Abs. 2.)

Tierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr aus die
tierärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu mit dem
Urteil bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Tierarzt
für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichsgewerbeordnung erteilt.

., den 19

.
(Siegel und Unterschrift der Zentralbehörde.)

Approbation für

.
als Tierarzt.

